



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2016

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/163
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 21. Januar 2016
Aktenzeichen 627301 / 77 R 355

**Neues Entschädigungsverfahren ab dem 01.01.2016 für drahtlose
Mikrofone im Frequenzbereich 694 – 790 MHz**

1. Nach der Versteigerung des Frequenzbereiches 694 – 790 MHz im Mai/Juni dieses Jahres darf dieser Bereich von den Kirchengemeinden ab 2017 nicht mehr genutzt werden. Die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen können ab dem 01.01.2016 bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen beantragt werden.
2. Der Frequenzbereich von 790 – 862 MHz darf bereits ab dem 01.01.2016 nicht mehr für drahtlose Funkmikrofone genutzt werden. Hierauf hatten wir bereits mit der Rundverfügung G 9/2009 aufmerksam gemacht.
3. Eine kostenfreie Nutzung von Funkfrequenzen ist nur in den von der Bundesnetzagentur festgelegten Bereichen (Allgemeinzuteilung) möglich. Eine Gebührenbefreiung für Kirchengemeinden in kostenpflichtigen Bereichen ist nicht vorgesehen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

in vielen Kirchengemeinden ist der Einsatz von Funkmikrofonen inzwischen selbstverständlich geworden. Die Nutzung der für diese Technik erforderlichen Frequenzbänder wird durch die Bundesnetzagentur gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) reguliert. Dabei sind verschiedene Dinge zu beachten:

Zum bisherigen Verfahren

Mit der Rundverfügung G 9/2009 hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass die bis dahin von den Kirchengemeinden genutzten, kostenfreien Funkfrequenzen im Bereich von 790 MHz bis 862 MHz (800 MHz Band) nur noch bis 31.12.2015 zur Verfügung stehen. Dieser Bereich wurde im Frühjahr

.../2

2010 an Mobilfunkfirmen versteigert und darf für Funkmikrofone in den Kirchengemeinden ab dem 01.01.2016 nicht mehr genutzt werden.

In Verhandlungen mit der Bundesregierung hatte der Bevollmächtigte des Rates der EKD zwar erreicht, dass für die nicht mehr nutzbaren Funkmikrofone eine Entschädigung (Billigkeitsleistung) gezahlt wird. Hierzu hatten wir die Kirchenkreisämter in den Jahren 2011 und 2012 in verschiedenen Newslettern informiert. Nach unserem Informationsstand waren die Hürden für einen Anspruch auf Entschädigung jedoch so hoch (Bagatellgrenze überschritten, Anschaffung nach dem Stichtag, vorliegende Störungsbetroffenheit), dass praktisch keine Kirchengemeinde in den Genuss einer Entschädigungsleistung gekommen ist.

Zum neuen Verfahren

Vor dem Hintergrund der neuen Anstrengungen für eine verbesserte Internetversorgung des ländlichen Raums (sogenannte digitale Agenda 2014 -2017) hat die Bundesregierung im Mai letzten Jahres ein weiteres Frequenzband, dieses Mal den Bereich 694 – 790 MHz (700 MHz Band) versteigert. Gerade dieser Bereich war jedoch seinerzeit als Ausweichmöglichkeit für den wegfallenden Bereich des 800 MHz Bandes empfohlen worden. Damit müssen die Kirchengemeinden, die sich für diesen (gebührenpflichtigen) Bereich entschieden haben, nun erneut in einen anderen Frequenzbereich wechseln.

Für die erforderlichen Umstellungskosten hat die Bundesregierung erneut ein Entschädigungsprogramm aufgelegt. Von den in der Versteigerung von den Mobilfunkfirmen erlösten Geldern stehen ab 2016 insg. 50 Mio. Euro für Ausgleichszahlungen zur Verfügung.

Die konkreten Regelungen hierzu sind in den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Ausgleichszahlungen an Nutzer drahtloser Produktionsmittel („PMSE“) für aus der Umwidmung der Frequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz resultierende Umstellungskosten (RL-UmstKoPMSE700) enthalten. Diese können Sie finden unter: www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/DigitaleInfrastrukturen/Frequenzpolitik/frequenzpolitik_node.html.

Anträge auf Ausgleichszahlungen können ab dem 01.01.2016 bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) in Aurich gestellt werden. Antragsteller können sich auf der Internetseite: www.bav.bund.de über die Antragsvoraussetzungen sowie das Antragsverfahren informieren. Unter www.bav.bund.de, dort unter Aufgaben, Ausgleichszahlungen, Nutzer drahtloser Produktionsmittel, können Sie weitere Informationen, insbesondere zur Antragstellung und zu häufig gestellten Fragen rund um das Thema Ausgleichszahlungen finden.

Anders als bei der Entschädigungsregelung im Jahr 2011 ist das neue Verfahren etwas einfacher strukturiert. Die Bagatellgrenze liegt bei 410 Euro, die Funkanlage oder einzelne Anlagenteile müssen zwischen dem 01.01.1997 und dem 31.03.2015 angeschafft worden sein. Eine konkrete Störungsbetroffenheit muss nicht vorliegen.

Voraussetzung für die Antragstellung in dem Frequenzband 694 – 790 MHz ist allerdings die ordnungsgemäße Anmeldung und Gebührenzahlung für den Betrieb. Illegal betriebene Anlagen können selbstverständlich keine Entschädigungszahlung erhalten.

Soweit Sie eine Ausgleichszahlung von der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen erhalten, sind Sie jedoch nicht verpflichtet, Ihre Anlage sofort auf eine neue Frequenz umzustellen. Sie können Ihre Anlage zunächst weiter betreiben. Dieser Frequenzbereich wird erst im Laufe des Jahres 2017 (genaues Datum steht derzeit noch nicht fest) für die allgemeine Nutzung gesperrt. Es ist deshalb ratsam, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten und Ausgaben erst zu tätigen, wenn klar ist, auf welche Ausstattung und welches neue Frequenzband zugegangen werden soll.

Was ist bei der Neuanschaffung zu beachten?

Wenn Ihre Funkanlage in einen anderen Frequenzbereich wechseln muss, ist es grundsätzlich möglich, die vorhandenen Funkmikrofone umzurüsten. Je hochwertiger ein Mikrofon ist, desto eher lohnt sich eine Umrüstung. Und umgekehrt: Wenn die Mikrofone nicht besonders hochwertig sind, lohnt es sich eher, auf eine Neuanschaffung zuzugehen.

Ein Umrüsten Ihrer Lautsprecheranlage ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht erforderlich. Die Umstellung auf neue Frequenzen betrifft nur die Mikrofone bzw. den Austausch der Platinen in den entsprechenden Sendern und Empfängern.

Wir empfehlen, keine Billigangebote zu kaufen, da diese leicht zu Störungen führen können. Empfänger und Sender müssen durch die besondere Konstruktion von Kirchenräumen möglichst optimal platziert werden. Lassen Sie sich durch einen Fachbetrieb für Beschallungstechnik beraten und holen Sie mehrere Angebote ein. Entscheidend sollte für Sie sein, dass Ihre Funkmikrofonanlage langfristig störungsfrei funktioniert, Beeinträchtigungen durch Mobiltelefone, Babyphone etc. ausgeschlossen werden und Sie nicht in unzulässigen Frequenzbereichen senden. Von den Fachbetrieben werden in aller Regel auch Funkmikrofone verschiedener Hersteller, wie etwa Sennheiser, beyerdynamic, AKG, Shure oder Audio-Technica angeboten.

Immer wieder wird von Kirchengemeinden gefragt, welche Frequenzbereiche langfristig für Funkmikrofone genutzt werden können.

Die von der Bundesnetzagentur für die einzelnen Frequenzbereiche vergebenen Zuteilungen sind grundsätzlich auf 10 Jahre begrenzt. Ob eine Verlängerung der Zuteilung über den gesetzten Zeitraum hinaus zu erwarten ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher beantworten. Die Zuteilungsverfügungen können Sie abrufen unter: www.Bundesnetzagentur.de, dort unter Telekommunikation, Unternehmen/Institutionen, Frequenzen, Allgemeinzuteilungen, Mikrofone.

Im Folgenden sind die für Kirchengemeinden nutzbaren Frequenzbereiche unverbindlich zusammen gestellt:

Frequenz	Zuteilung	Gebühr	Bemerkung
32,475 – 38,125 MHz	bis 31.12.2025	anmelde- und gebührenfrei	betrifft Altanlagen
174-230 MHz	bis 31.12.2025	anmelde- und gebührenfrei	betrifft Altanlagen
470-693 MHz	Einzelzuteilung erforderlich	anmelde- und gebührenpflichtig	sinnvoll bei vielen Funkstrecken; hohe Betriebssicherheit
823-832 MHz sogenannte Mitten- oder Duplexlücke	bis 31.12.2025	anmelde- und gebührenfrei	empfehlenswert für bis zu 4 Funkstrecken
863-865 MHz sogenanntes ISM-Band	bis 31.12.2023	anmelde- und gebührenfrei	empfehlenswert für bis zu 3 Funkstrecken
1785-1805 MHz ausschließlich für Audioübertragung	bis 31.12.2025	anmelde- und gebührenfrei	räumliche Situation prüfen: Säulen und Wände können zu Störungen führen; nicht alle Hersteller bieten hierzu Geräte an
2400-2483 MHz	bis 31.12.2024	anmelde- und gebührenfrei	

Für die meisten Kirchengemeinden dürfte der gebührenfreie Funkbereich 823 - 832 MHz und 863 – 865 MHz ausreichen.

Im gebührenpflichtigen Bereich müssen Sie mit einer einmaligen Abschlussgebühr von 130,00 Euro rechnen. Hinzu kommen jährliche Beträge von je 11,00 Euro pro Funkstrecke (also pro Mikrofon). Nachträgliche Änderungen müssen angezeigt werden. Es ergeht dann ein neuer Bescheid, für den eine weitere Gebühr von 60,00 Euro erhoben wird. Die entsprechenden Anträge auf Frequenzzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur in Bremen einzureichen. Ihr Fachhändler hilft Ihnen bei der Antragstellung.

Die Nutzung einer gebührenpflichtigen Sendefrequenz ohne die erforderliche Einzelzuteilung stellt im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 149 Absatz 1 Nr. 10, Absatz 2 TKG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Immer wieder wird behauptet, dass Kirchengemeinden von der Erhebung von Gebühren befreit werden können. Die entsprechende Frequenzgebührenverordnung (FGebV) sieht jedoch keine Befreiungstatbestände für die Kirchengemeinden vor. Auch laut Auskunft der Bundesnetzagentur in Bremen wird den Kirchengemeinden eine Gebührenbefreiung im Einzelfall nicht gewährt.

Die Rundverfügung G 6/2009 wird aufgehoben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751
E-Mail: Anne.vonCollande@evlka.de
Stefan Schlotz, Tel.: 0511-1241249
E-Mail: Stefan.Schlotz@evlka.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchen(kreis)ämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Ämter für Bau- und Kunstpflege und ihre Außenstellen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen